

Nachstehend wird der Wortlaut der Studienordnung für den Studiengang **Rechtswissenschaft – erste juristische Prüfung** – vom 8. Dezember 2010 bekannt gemacht, wie er sich aus

- der Fassung vom 8. Dezember 2010 (Amtl.Mittbl. der Universität Bremen Nr. 3/2011, S. 131) und
- der Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft – erste juristische Prüfung – vom 15. Dezember 2021 (Amtl.Mittbl. der Universität Bremen Nr. 3, S. 47),
- der Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft – erste juristische Prüfung – vom 8. Juni 2022 (Amtl.Mittbl. der Universität Bremen Nr. 4, S. 95),

ergibt.

## **Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft – erste juristische Prüfung – der Universität Bremen**

Vom 8. Juni 2022

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

(1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Bremischen Gesetzes über die Juristenausbildung und die erste juristische Prüfung (JAPG) vom 20. Mai 2003 (Brem.GBl. S. 251), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (Brem. GBl. S. 17) geändert worden ist und der Prüfungsordnung für das rechtswissenschaftliche Studium mit dem Abschluss erste juristische Prüfung am Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Bremen vom 26. Mai 2010 (Brem.ABl. Nr. 4, S. 1) die Ausbildung der Studierenden des Studiengangs Rechtswissenschaften für die Erste juristische Prüfung.

(2) Soweit diese Ordnung auf natürliche Personen Bezug nimmt, gilt sie für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen, von Männern in der männlichen Sprachform geführt.

### **§ 2**

#### **Studienziele**

(1) Das Studium bereitet gemäß § 1 JAPG auf die erste juristische Prüfung und auf die berufliche Tätigkeit vor.

(2) Die Studierenden sollen von Beginn des Studiums an befähigt werden, sich selbstständig in juristische Materien und Fragestellungen kritisch und eigenverantwortlich einzuarbeiten.

### **§ 3**

#### **Regelstudienzeit**

(1) Das Studium der Rechtswissenschaft dauert einschließlich der Prüfungszeit viereinhalb Jahre (Regelstudienzeit).

(2) Das Angebot der Lehrveranstaltungen erfolgt im Jahresrhythmus. Das Studium beginnt im Wintersemester. Die Zulassung zum Schwerpunktbereichsstudium (§ 11) kann zum Winter- oder Sommersemester beantragt werden.

## § 4

### **Gegenstände der Ausbildung**

Das Studium umfasst die Grundlagen der Rechtswissenschaft gemäß § 4 Absatz 3 JAPG, die Pflichtfächer gemäß § 5 JAPG, englischsprachige rechtswissenschaftliche Veranstaltungen oder rechtswissenschaftlich ausgerichtete Englischkurse gemäß § 16 Absatz 1 Nr. 7 JAPG, zwei Module zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen gemäß § 16 Absatz 1 Nr. 8 JAPG bzw. § 31 Absatz 2 Nr. 5 Prüfungsordnung, einen zu wählenden Schwerpunktbereich, Wahlfächer sowie praktische Studienzeiten gemäß § 7 JAPG.

## § 5

### **Gliederung des Studiums**

(1) Ausgehend von der Aufteilung der ersten juristischen Prüfung in die staatliche Pflichtfach- und die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung gliedert sich das Studium in ein Pflichtfachstudium, das auf die staatliche Pflichtfachprüfung vorbereitet, und ein in der Regel daran anschließendes Schwerpunktbereichsstudium, das auf die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung vorbereitet. Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich Modulen zugeordnet.

(2) Das Pflichtfachstudium dauert in der Regel fünf Semester. Die obligatorischen Lehrmodule gehen aus Anlage 1 hervor.

(3) In den ersten zwei Semestern werden Grundlagen der Rechtswissenschaft sowie Grundkenntnisse in den Pflichtfachbereichen Bürgerliches Recht, Kriminalwissenschaften/Strafrecht und Öffentliches Recht vermittelt, die zur Anwendung von Rechtsnormen unter Berücksichtigung juristischer Methodik und zur wissenschaftlichen Erörterung einfacher Rechtsfragen befähigen. Die Zwischenprüfung gemäß §§ 18 - 24 Prüfungsordnung wird in der Regel am Ende des zweiten Semesters abgelegt. Nach Bestehen der Zwischenprüfung kann aus dem Lehrangebot frei gewählt werden, soweit nicht besondere Zulassungsvoraussetzungen entgegenstehen.

(4) Im dritten, vierten und fünften Semester wird das Pflichtfachstudium fortgesetzt. In dieser Studienphase (Hauptstudium) sollen die Module gemäß § 25 Absatz 1 Prüfungsordnung, deren erfolgreicher Abschluss als Erwerb der großen Leistungsnachweise gemäß § 16 Absatz 1 Nr. 5 JAPG gilt, und der Fremdsprachennachweis Englisch gemäß §§ 25 Absatz 2, 26 Prüfungsordnung in der Regel studienbegleitend erworben werden. Im Hauptstudium soll ebenfalls der Schlüsselqualifikationsschein gemäß § 27 Prüfungsordnung erworben werden.

(5) Im sechsten und siebten Semester folgt in der Regel eine Examensvorbereitungsphase. Das Examensvorbereitungsprogramm findet zu den Pflichtfach-Bereichen statt und besteht aus Examensvorbereitungskursen, begleitenden Fallübungen, Klausurenkursen und Examenskolloquien. Es wird ganzjährig durchgeführt. Ein Einstieg ist wahlweise im Herbst und im Frühjahr möglich.

(6) Das Schwerpunktbereichsstudium erfolgt in der Regel im achten und neunten Semester.

## § 6

### **Musterstudienplan**

Der Musterstudienplan (Anlage 1) dient den Studierenden als Empfehlung zur Gliederung des individuellen Studiums. Den Studierenden steht es indes frei, Module in einer anderen Abfolge zu studieren, sofern die Prüfungsordnung oder diese Studienordnung keine abweichenden Regelungen treffen.

§ 7

**Grundlagenmodule**

(1) Zu den Grundlagenmodulen im ersten und zweiten Semester gehören rechtswissenschaftliche Methodenlehre sowie Überblicke über Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie, Rechtssoziologie, Rechtsvergleichung, und Rechtspolitik. Im Grundlagenmodul des Schwerpunktbereichsstudiums sind spezielle Fragen dieser Fächer zu vertiefen. Wirtschaftswissenschaften, Sozialwissenschaften und geschlechtsspezifische Aspekte sind angemessen einzubeziehen.

(2) Die Prüfungsleistung für das Modul Grundlagen I gilt zugleich als Prüfungsvorleistung und Zulassungsvoraussetzung gemäß § 16 Absatz 1 Nr. 6 i .V. m. § 4 Absatz 3 JAPG.

§ 8

**Pflichtfachmodule**

Pflichtfach-Bereiche sind Bürgerliches Recht, Kriminalwissenschaften/Strafrecht und Öffentliches Recht unter Einschluss des jeweiligen Verfahrensrechts sowie der europa-, trans- und internationalrechtlichen Bezüge; fachspezifische Methoden und der philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen sollen berücksichtigt werden. Die Lehrinhalte der drei Pflichtfachbereiche sind durch § 5 Absatz 1 JAPG geregelt.

§ 9

**Fachorientierte Fremdsprachenkenntnisse Englisch**

(1) Fachorientierte Englischkenntnisse werden insbesondere durch entsprechend ausgewiesene englischsprachige Lehrveranstaltungen mit rechtswissenschaftlichem Inhalt und/oder in rechtswissenschaftlich ausgerichteten Englisch-Sprachkursen vermittelt, die dem Sprachniveau B 2 des Europäischen Referenzrahmens und des Europäischen Sprachenportfolios entsprechen.

(2) Der Fachbereich Rechtswissenschaft stellt ein entsprechendes Angebot an Lehrveranstaltungen sicher. Fachorientierte Englischkenntnisse können auch im Rahmen eines Auslandsstudiums erworben werden, sofern das Studium den Voraussetzungen des § 16 Absatz 2 S. 2 JAPG entspricht und Englisch Unterrichtssprache ist.

§ 10

**Schlüsselqualifikationen**

(1) Die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen dient dem Erwerb von praxis- und kommunikationsorientierten Kompetenzen für die spätere juristische Berufstätigkeit wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Kommunikationsfähigkeit und Vernehmungslehre.

(2) Der Fachbereich Rechtswissenschaft stellt ein entsprechendes Angebot an geeigneten Lehrveranstaltungen sicher und weist sie als Lehrveranstaltungen zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen aus.

§ 11

**Zulassung zum Schwerpunktbereichsstudium**

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Schwerpunktbereichsstudium kann wahlweise zum Winter- oder Sommersemester gestellt werden. Bei der Antragstellung ist der Schwerpunktbereich anzugeben, zu dem die Zulassung begehrt wird.

(2) Zum Schwerpunktbereichsstudium wird zugelassen, wer das Zwischenprüfungszeugnis gemäß § 22 Prüfungsordnung, die Nachweise über den erfolgreichen Abschluss der Module gemäß § 25 Absatz 1 Prüfungsordnung (entspricht den großen Leistungsnachweisen gemäß § 16 Absatz 1 Nr. 5 JAPG) mit Ausnahme derjenigen für die Module Zivilrecht IV und Öffentliches Recht IV und den Fremdsprachennachweis Englisch gemäß § 26 Prüfungsordnung bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Lehrveranstaltungen des Schwerpunktbereichsstudiums vorlegt.

(3) Wer eine Leistung erbracht hat, die noch nicht bewertet wurde, wird vorläufig zum Schwerpunktbereichsstudium zugelassen. Wird die erbrachte Leistung als nicht bestanden bewertet, kann ein erneuter Antrag auf Zulassung zum Schwerpunktbereichsstudium frühestens nach Erbringung des fehlenden Leistungsnachweises gestellt werden. § 12 Absatz 2 Satz 2 bleibt hier vor unberührt.

(4) Die Teilnehmerzahl ist je Schwerpunkt auf 40 Studierende beschränkt; die Zahl der jeweiligen Neuzulassungen richtet sich nach der Zahl der frei gewordenen Plätze. Die Zahl der Teilnehmer soll zehn nicht unterschreiten. Übersteigt die Bewerberzahl für einen Schwerpunktbereich die vorhandene Kapazität, werden die Teilnehmer dieses Schwerpunktbereichs durch ein Losverfahren ausgewählt. Studierende, die besondere schwerpunktbereichsbezogene Studien- oder andere Leistungen nachweisen, können unabhängig von dem Losverfahren zugewiesen werden; über diese Zuweisung entscheidet der Studiendekan.

(5) Ein Wechsel in einen anderen Schwerpunktbereich ist innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit möglich, sofern die vorhandene Kapazität dies zulässt. Der Fachbereich stellt sicher, dass alle Studierenden, die die Voraussetzungen für die Zulassung zum Schwerpunktbereichsstudium erfüllen, am Schwerpunktbereichsstudium teilnehmen können. Ein Anspruch auf Zuweisung zu einem speziellen Schwerpunktbereich besteht nicht.

§ 12

**Schwerpunktbereichsstudium**

(1) Die Gegenstände der Ausbildung in den gemäß § 29 Absatz 4 Prüfungsordnung wählbaren Schwerpunktbereichen ergeben sich aus Anlage 2.

(2) Das Schwerpunktbereichsstudium umfasst insgesamt 16 Semesterwochenstunden. Es besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen. Wahlpflichtmodule können auch vor der Zulassung zum Schwerpunktbereichsstudium studiert werden; gemäß § 31 Absatz 2 Nr. 1, 4 und 5 Prüfungsordnung erbrachte Prüfungsvorleistungen sind anzurechnen.

(3) Die Pflichtmodule umfassen in jedem Schwerpunktbereich mindestens acht Semesterwochenstunden (vier Semesterwochenstunden je Semester.)

(4) Die Wahlpflichtmodule umfassen ebenfalls mindestens acht Semesterwochenstunden. Von diesen ist eines aus dem Grundlagenschwerpunktbereich Pflicht für alle anderen Schwerpunktbereiche. Zu Beginn eines jeden Semesters geben die Schwerpunktbereichsverantwortlichen einen Katalog von anerkannten Wahlpflichtmodulen bekannt. Module anderer Studiengänge als des Studiengangs Rechtswissenschaft können auf Antrag des Studierenden vom Prüfungsausschuss als Wahlpflichtkurs auf das Schwerpunktbereichsstudium angerechnet werden.

(5) Im Rahmen des Schwerpunktbereichsstudiums sind Prüfungsvorleistungen gemäß § 31 Absatz 2 Prüfungsordnung zu erbringen. Die Einzelheiten ergeben sich aus den jährlich zu aktualisierenden Modulbeschreibungen.

(6) Das Schwerpunktbereichsstudium schließt in der Regel mit der universitären Schwerpunktbereichsprüfung gemäß §§ 30 - 36 Prüfungsordnung ab.

## § 13

### **Studien- und Prüfungsberatung**

(1) Die Studienberatung am Fachbereich wird vorrangig vom Studienzentrum, die Prüfungsberatung vorrangig von den Hochschullehrern durchgeführt. Die Sprechzeiten werden durch Aushang bekannt gemacht. Der Fachbereich Rechtswissenschaft stellt sicher, dass auch in der veranstaltungsfreien Zeit das Studienzentrum besetzt ist und Hochschullehrer zur Beratung zur Verfügung stehen.

(2) Im Studiengang Rechtswissenschaft eingeschriebene Studierende, die am Ende des zweiten Semesters noch keine Prüfungsleistung bestanden haben, werden zu einer Einzelstudienberatung eingeladen.

(3) Für Studierende des fünften Fachsemesters wird zu Beginn des Semesters eine Veranstaltung durchgeführt, in der die Studierenden insbesondere über die unterschiedlichen Möglichkeiten des Fortgangs ihres Studiums und die Inhalte der verschiedenen Schwerpunktbereiche informiert werden.

(4) Im Studiengang Rechtswissenschaften eingeschriebene Studierende, die sich bis zum Ende des dreizehnten Fachsemesters noch nicht zur letzten Prüfungsleistung der ersten juristischen Prüfung gemeldet haben, werden gem. § 63 Absatz 3 BremHG unter Fristsetzung zur Teilnahme an einer Einzelstudienberatung aufgefordert.

## § 14

### **Zulassungsbeschränkungen**

(1) Ist bei einer Veranstaltung im Rahmen eines Wahlpflichtmoduls, einer Veranstaltung zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen oder einer Veranstaltung zum Erwerb von Fremdsprachenkompetenzen eine Begrenzung der Teilnehmerzahl zur Sicherung des Studienerfolgs erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit der Veranstaltung, kann der Fachbereich den Besuch der Lehrveranstaltungen beschränken und/oder von einem fortgeschrittenen Stand des Studiums abhängig machen.

(2) Bei der Regelung der Zulassung sind die Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

- Studierende, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, soweit sie für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Bremen eingeschrieben sind (Bewerbergruppe 1);
- Studierende, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind, sofern sie für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Bremen eingeschrieben sind (Bewerbergruppe 2);
- andere Studierende der Universität Bremen (Bewerbergruppe 3).

Übersteigt die Zahl der Bewerber für eine Veranstaltung die nach Absatz 1 festgelegte Teilnehmerzahl, so werden die abzulehnenden Bewerber in einem Losverfahren ermittelt. Dabei wird in der Bewerbergruppe 3 begonnen. Erst wenn alle Bewerber dieser Gruppe ausgeschieden sind, wird aus der Bewerbergruppe 2, danach aus der Bewerbergruppe 1 gelost.

(3) Der Fachbereich Rechtswissenschaft stellt im Rahmen der verfügbaren Mittel sicher, dass den Studierenden der Bewerbergruppe 1 durch die Beschränkung der Teilnehmerzahl kein Zeitverlust entsteht.

## § 15

### **Übergangsregelung**

(1) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung bereits einen Fremdsprachenschein gemäß § 30 der Prüfungsordnung vom 6. Dezember 2004 erworben haben, werden zur Schwerpunktbereichsprüfung auch dann zugelassen, wenn sie Kenntnisse in einer anderen Fremdsprache als Englisch nachweisen.

(2) Der Schwerpunktbereich „Demokratie und Menschenrechte“ wird letztmalig im Wintersemester 2010/2011 gemäß den Bestimmungen der Studienordnung vom 6. Dezember 2004 angeboten. Neuaufnahmen in diesen Schwerpunktbereich sind ausgeschlossen.

## § 16

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Die Studienordnung tritt mit Genehmigung durch den Rektor in Kraft.

(2) Die Studienordnung für den Fachbereich Rechtswissenschaft i. d. F. vom 18. Mai 2005 unbeschadet der Regelungen in § 16 am Tage des Inkrafttretens dieser Ordnung außer Kraft.

#### Anhang:

Anlage 1: Musterstudienplan gemäß § 6 StudO

Anlage 2: Schwerpunktbereichsbeschreibungen gemäß § 12 Absatz 1 StudO

– Nicht amtliche konsolidierte Lesefassung –

**Anlage 1: Musterstudienplan gemäß § 6 StudO**

Sem.	Modul	Zugehörige Lehrveranstaltungen	VA: Form	SWS	CP	∑ CP/ Sem.
1	Grundlagen I, 1. Teil	Methoden der Rechtswissenschaft	Vorlesung	2	5	<b>32</b>
			Kolloquium	1		
1	Zivilrecht I, 1. Teil	Grundlagen des Privatrechts und BGB AT	Vorlesung	4	9	
			AG	2		
1	Öffentliches Recht I, 1. Teil	Verfassungsrecht I	Vorlesung	4	9	
			AG	2		
1	Strafrecht I, 1. Teil	Einf. in die gesamte Strafrechtswiss.	Vorlesung	4	9	
			AG	2		
2	Grundlagen I, 2. Teil	Hist., phil. u. soz. Grundl. d. Rechts	Vorlesung	2	4	
2	Zivilrecht I, 2. Teil	Schuldrecht AT (mit Kaufrecht)	Vorlesung	4	9	
			AG	2		
2	Öffentliches Recht I, 2. Teil	Verfassungsrecht II	Vorlesung	4	9	
			AG	2		
2	Strafrecht I, 2. Teil	Lehren des AT, Delikte gegen die Person	Vorlesung	4	9	
			AG	2		
3	Zivilrecht II	Vertragliche Schuldverhältnisse Sachenrecht	Vorlesung	2	10	
			Vorlesung	4		
3	Öffentliches Recht II	Allg. Verwaltungsrecht einschl. Verwaltungs- prozessrecht	Vorlesung	5	11	
			AG	2		
3	Strafrecht II	Delikte gg Eigentum/Vermö- gen; Anschlussdelikte; Delikte gegen kollektive Rechtsgüter	Vorlesung	4	8	
4	Schlüsselqualifikation I	<i>nach Angebot und Wahl</i>	<i>Kurs</i>	2	3	
4	Zivilrecht III	Gesetzliche Schuldverhältnisse Arbeitsrecht	Vorlesungen	3	9	
				3		
4	Öffentliches Recht III	Internationalisierung des Rechts Europarecht	Vorlesungen	2	9	
				3		
4	Strafrecht III	Strafverfahrensrecht	Vorlesung	2	4	
--	Praktische Studienzeit I (Grund- praktikum)	----	--	(1,5 Mon.)	6	
5	Zivilrecht IV	Handels- und Gesellschaftsrecht Familien- und Erbrecht Zivilprozessrecht Internationales Privatrecht	Vorlesungen	2	14	
				2		
				2		
				2		
5	Öffentliches Recht IV	Polizei- und Kommunalrecht Umwelt-, Bau- und Planungsrecht	Vorlesungen	2	8	
				2		
5	Schlüsselqualifikation II	<i>nach Angebot und Wahl</i>	<i>Kurs</i>	2	3	
5	Englisch	<i>nach Angebot und Wahl</i>	<i>Kurs</i>	2	4	
6 und 7	Staatliche Pflichtfachprüfung inkl. Examensvorbereitung	<i>gemäß Modulhandbuch</i>	--	(1 Jahr ≈) 48	60	
8	Schwerpunktbereich*	<i>gemäß Modulhandbuch</i>	Kurse	4	12	
8	Schwerpunktbereich*	<i>gemäß Modulhandbuch</i>	Kurse	4	9	
--	Praktische Studienzeit II (Schwer- punktpraktikum)**	----	--	(1,5 Mon.)	7	
9	Schwerpunktbereich*	<i>gemäß Modulhandbuch</i>	Kurse	4	12	
9	Schwerpunktbereich*	<i>gemäß Modulhandbuch</i>	Kurse	4	9	
9	Schwerpunktbereichsprüfung	----	--	(2 Mon.)	9	
<b>Summen</b>				<b>153</b>	<b>270</b>	<b>270</b>

\* Hinsichtlich der einzelnen Schwerpunktbereiche besteht eine Wahlmöglichkeit gemäß § 29 Abs. 4 PrüfO.

\*\* Die Praktische Studienzeit II (Schwerpunktpraktikum) ist gem. § 16 I Nr. 9 i.V.m. § 7 I JAPG Voraussetzung für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung



## Anlage 2: Schwerpunktbereichsbeschreibungen gemäß § 12 Abs. 1 StudO

### I. Für alle Schwerpunktbereiche gilt:

<p>Schwerpunktbereiche gemäß § 29 Abs. 4 Prüfungsordnung für das rechtswissenschaftliche Studium mit dem Abschluss erste juristische Prüfung am Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Bremen vom</p> <p>26. Mai 2010</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Grundlagen des Rechts,</li> <li>– Umweltrecht und öffentliches Wirtschaftsrecht,</li> <li>– Internationales und Europäisches Wirtschaftsrecht,</li> <li>– Arbeits- und Sozialrecht im internationalen und supranationalen Kontext,</li> <li>– Informations-, Gesundheits- und Medizinrecht,</li> <li>– Strafrecht und Kriminalpolitik in Europa.</li> </ul>
<p>SWS</p>	<p>16, von denen 8 SWS auf die Pflichtmodule und ebenfalls 8 SWS auf Wahlpflichtmodule entfallen, wie bei den einzelnen Schwerpunktbereichen ausgewiesen</p>
<p>Dauer</p>	<p>2 aufeinanderfolgende Semester</p>
<p>Lage</p>	<p>Sommer- und folgendes Wintersemester oder Winter- und folgendes Sommersemester</p>
<p>Teilnahmevoraussetzungen</p>	<p>Gemäß § 11 Abs. 2 StudO: Zwischenprüfungszeugnis (§ 22 PO); die Nachweise über den erfolgreichen Abschluss der Module (§ 25 Abs. 1 PO) für öffentliches Recht II und III, Zivilrecht II und III sowie Strafrecht II und III; Fremdsprachennachweis (§ 26 PO)</p> <p><b>Weitere Teilnahmevoraussetzungen können bei den einzelnen Schwerpunktbereichen genannt sein.</b></p>
<p>Lernziele („Learning Outcome“)</p>	<p>Das Schwerpunktbereichsstudium soll zur vertieften wissenschaftlichen Behandlung der zum jeweiligen Bereich gehörenden Probleme befähigen. Dabei wird auf die Beachtung intra- und interdisziplinärer sowie supra- und internationaler Bezüge besonderes Gewicht gelegt.</p> <p>Vgl. ferner § 1 Bremisches Gesetz über die Juristenausbildung und die erste juristische Prüfung (JAPG) vom 20. Mai 2003.</p> <p><b>Die speziellen Lernziele sind bei den einzelnen Schwerpunktbereichen genannt.</b></p>
<p>Studien- und Prüfungsleistungen (inkl. Prüfungsvorleistungen und Prüfungsformen)</p>	<p>Gemäß § 31 Abs. 2 PO sind Voraussetzungen für die Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Zwischenprüfungszeugnis gemäß § 22 PO;</li> <li>2. Prüfungsvorleistungen für die staatliche Pflichtfachprüfung:             <ol style="list-style-type: none"> <li>a. die Nachweise über den erfolgreichen Abschluss der Module gemäß §§ 25 Abs. 1 PO (entspricht den großen Leistungsnachweisen gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 5 JAPG),</li> <li>b. der Fremdsprachennachweis gemäß § 25 Abs. 2, 26 PO,</li> <li>c. der Schlüsselqualifikationsnachweis gemäß § 27 PO;</li> </ol> </li> <li>3. aus dem Schwerpunktbereichsstudium:             <ol style="list-style-type: none"> <li>a. einen Seminarschein (mündliches Referat und schriftliche Ausarbeitung) aus dem Schwerpunktbereich Grundlagen des Rechts,</li> <li>b. einen Seminarschein (mündliches Referat und schriftliche Ausarbeitung) aus dem Pflichtbereich des gewählten Schwerpunktbereichs,</li> <li>c. eine mündliche oder schriftliche Prüfungsvorleistung aus einem der Pflichtmodule des gewählten Schwerpunktbereichs nach Maßgabe des Veranstalters,</li> <li>d. eine mündliche oder schriftliche Prüfungsvorleistung aus einem der Wahlpflichtmodule des gewählten Schwerpunktes,</li> <li>e. einen Schlüsselqualifikationsschein, der sich von dem nach § 27 PO geforderten Nachweis unterscheidet.</li> </ol> </li> </ol> <p>Die Schwerpunktbereichsprüfung selbst besteht aus der 4-wöchigen Abschlussarbeit gemäß § 32 PO und der mündlichen Prüfung gemäß § 33 PO.</p>



**II. Die Schwerpunktbereiche im Einzelnen:**

Schwerpunktbezeichnung	<b>Grundlagen des Rechts</b>
Dazugehörige Veranstaltungen	<p><b>Pflichtmodule</b> (im Umfang von 8 SWS):</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Grundlage des Rechts I</li> <li>2. Grundlage des Rechts II</li> <li>3. Grundlage des Rechts III</li> <li>4. Grundlage des Rechts IV</li> </ol> <p><b>Wahlpflichtmodule</b> (im Umfang von 6 SWS):                      Zu Beginn eines jeden Semesters wird eine Liste von anerkannten Kursen bekanntgegeben, die für die Wahlpflichtmodule geeignet sind, beispielsweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Gender Studies</li> <li>– Theorien der Rechtskritik</li> <li>– Verfassungstheorie</li> <li>– Theorie des transnationalen Rechts</li> <li>– Systemtheorie des Rechts</li> <li>– Vertiefung Rechtssoziologie</li> <li>– Deliberative Rechtstheorie</li> <li>– Macht und Recht in den Internationalen Beziehungen</li> </ul>
Bereichszugehörigkeit	Grundlagen
Sprache	Deutsch und Englisch
Teilnahmevoraussetzungen	§ 11 Abs. 2 Studienordnung
Spezielle Lernziele	<p>Die Erarbeitung des Verständnisses der wissenschaftlichen Methoden und Grundlagen ist wichtiges Ziel der Ausbildung von Juristinnen und Juristen (vgl. §§ 1 Abs. 3, 4 Abs. 3 JAPG) und zentraler Prüfungsgegenstand in den juristischen Staatsexamina, in denen, so formuliert es § 9 JAPG, die Kandidatinnen und Kandidaten auch nachzuweisen haben, dass sie „genügende Einsichten in die philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen des Rechts“ erworben haben.</p> <p>Der Schwerpunkt wiederholt und vertieft die einschlägigen methodischen, soziologischen, philosophischen und theoretischen Grundlagen und stellt sie in ihrem internationalrechtlichen Zusammenhang dar.</p>
Inhalte	<p><b>Grundlagenprobleme:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Grundlagen des Völkerrechts</li> <li>– Internationale Menschenrechte</li> <li>– Philosophie der Menschenrechte</li> <li>– Transnationale Gerechtigkeit</li> <li>– Transnationalisierung und Europäisierung des Rechts</li> <li>– Rechtssoziologie</li> <li>– Rechtsphilosophie (Rechtsethik)</li> <li>– Rechtsgeschichte / Verfassungsgeschichte</li> <li>– Rechtstheorie</li> </ul> <p><b>Themen:</b></p> <p>Fragen der Grundlagen des Rechts unter Einbeziehung der Rechtsdurchsetzung im europäischen und internationalen Kontext. Zu den möglichen Themen im Einzelnen siehe die Angaben unter Veranstaltungen. Der Besuch einzelner Veranstaltungen aus anderen Fachbereichen, insbesondere Politikwissenschaften, oder an anderen Universitäten im In- und Ausland ist ausdrücklich erwünscht. Wegen einer Anerkennung ist möglichst vorab der für den Schwerpunktbereich verantwortliche Hochschullehrer zu kontaktieren.</p>

– Nicht amtliche konsolidierte Lesefassung –

Schwerpunktbezeichnung	<b>Umweltrecht und öffentliches Wirtschaftsrecht</b>
Dazugehörige Veranstaltungen	<p><b>Pflichtmodule</b> (im Umfang von 8 SWS):</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Umwelt- und Wirtschaftsverfassungsrecht, Umwelt- und Wirtschaftsverwaltungsrecht</li> <li>2. Europäisches Umwelt- und Wirtschaftsrecht, Internationales Umwelt- und Wirtschaftsrecht</li> </ol> <p><b>Wahlpflichtmodule</b> (im Umfang von 6 SWS): Zu Beginn eines jeden Semesters wird eine Liste von anerkannten Kursen mit je 2 SWS bekanntgegeben, beispielsweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Klimaschutzrecht</li> <li>– Planungsbezogenes Umweltrecht</li> <li>– Internationales Umwelt- und Wirtschaftsrecht</li> <li>– Information, Beteiligung und Rechtsschutz im Umweltrecht</li> <li>– Umweltstrafrecht</li> </ul> <p><b>Grundlagenmodul</b> (im Umfang von 2 SWS): Nach Öffnung und Wahl aus dem Schwerpunktbereich „Grundlagen des Rechts“.</p>
Bereichszugehörigkeit	Öffentliches Recht, Unionsrecht, Völkerrecht, Grundlagen
Sprache	Deutsch und Englisch
Teilnahmevoraussetzungen	§ 11 Abs. 2 Studienordnung
Spezielle Lernziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Kenntnis der Grundlagen des Umweltrechts mit Bezügen zum Umweltstraf- und –haftungsrecht</li> <li>– Kenntnis der Grundlagen des europäischen und internationalen Umweltrechts</li> <li>– Kenntnis der Grundlagen des öffentlichen Wirtschaftsrecht mit Bezügen zum europäischen und internationalen Wirtschaftsrecht</li> <li>– intradisziplinäre Auseinandersetzung mit dem Umwelt- und Wirtschaftsstrafrecht sowie dem Umwelt- und Wirtschaftshaftungsrecht</li> <li>– interdisziplinäre Kompetenz, insbesondere an den Schnittstellen Recht und Ökonomie, Recht und Politik</li> <li>– Kompetenz, sich mit zentralen Zukunftsfragen unserer Gesellschaft auseinanderzusetzen (Klimaschutz/Umweltschutz/marktbasierte Instrumente)</li> </ul>
Inhalte	<p><b>Grundlagenprobleme:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Umweltschutz in industrianlagenbezogenen Einzelbereichen (Immissionsschutz-, Abfall- und Wasserrecht)</li> <li>– Analyse von Infrastrukturrecht und Umweltrecht</li> <li>– Bedeutung von Information, Beteiligung und Rechtsschutz (Zivilgesellschaft)</li> <li>– Umweltschutz versus Unternehmens- und Wirtschaftsfreiheit – Wie soll die Umweltgesellschaft der Zukunft aussehen?</li> <li>– rechtliche Steuerung von Umweltrisiken (neue Technologien (Geo-/Climateengineering, Nanotechnologie) oder des anthropogenen Klimawandels)</li> <li>– Phänomene, Konzepte und Instrumente des Umweltrechts (national, europäisch und international)</li> <li>– Grundlagen des europäischen Wirtschaftsrechts</li> <li>– Grundlagen des Welthandelsrechts</li> <li>– Legitimationsprobleme</li> </ul> <p><b>Themen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Der Schwerpunktbereich bezieht sich auf sämtliche Rechtsgebiete des Umwelt- und öffentlichen Wirtschaftsrechts mit den jeweiligen Bezügen zum Planungs-, Infrastruktur und Klimaschutzrecht. Gegenstände bilden der nationale, unionsrechtliche und internationale Rechtsrahmen. Zum Stoff der Schwerpunktbereichsprüfung gehören die Gegenstände der tatsächlich angebotenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Der Besuch einzelner Veranstaltungen aus anderen Fachbereichen, insbesondere Wirtschafts-, Politik- und Sozialwissenschaften, oder an anderen Universitäten im In- und Ausland ist ausdrücklich erwünscht. Wegen einer Anerkennung ist möglichst vorab der für den Schwerpunktbereich verantwortliche Hochschullehrer zu kontaktieren.</li> </ul>

– Nicht amtliche konsolidierte Lesefassung –

Schwerpunktbezeichnung	<b>Internationales und Europäisches Wirtschaftsrecht</b>
Dazugehörige Veranstaltungen	<p><b>Pflichtmodule</b> (im Umfang von 8 SWS):</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Wirtschaftsrecht I: Handels-, Gesellschafts- und Steuerrecht</li> <li>2. Wirtschaftsrecht II: Wettbewerbs- und Kartellrecht</li> </ol> <p><b>Wahlpflichtmodule</b> (im Umfang von 6 SWS): Zu Beginn eines jeden Semesters wird eine Liste von anerkannten Kursen mit je 2 SWS bekanntgegeben, beispielsweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Seminar zum internationalen und europäischen Unternehmenssteuerrecht</li> <li>– Seminar zum transnationalen Handelsrecht</li> <li>– Seminar zum internationalen, europäischen und vergleichenden Kapitalgesellschafts- und Konzernrecht</li> <li>– Seminar zum europäischen Privat- und Wirtschaftsrecht</li> <li>– Seminar/Vorlesung International Management (BWL)</li> <li>– Insolvenzrecht</li> <li>– Geistiges Eigentum und gewerblicher Rechtsschutz</li> <li>– Seehandelsrecht</li> <li>– Schiedsgerichtsbarkeit (Moot Court)</li> <li>– Rechtsprobleme im Auslandsgeschäft</li> </ul> <p><b>Grundlagenmodul</b> (im Umfang von 2 SWS): Nach Öffnung und Wahl aus dem Schwerpunktbereich „Grundlagen des Rechts“.</p>
Bereichszugehörigkeit	Zivilrecht, Grundlagen
Sprache	Deutsch und Englisch
Teilnahmevoraussetzungen	§ 11 Abs. 2 Studienordnung. Weitere Teilnahmevoraussetzungen: Die Teilnahme setzt voraus, dass der Stoff der Vorlesungen zum Handels- und Gesellschaftsrecht, zum Internationalen Privatrecht und zum Europarecht beherrscht wird. Bei Zulassung bereits im 5. Semester sind diese Vorlesungen parallel zu hören.
Spezielle Lernziele	Die Teilnehmer sollen mit den für Unternehmen im Kontext der Europäisierung und Globalisierung der Märkte relevanten Gebieten des Wirtschaftsrechts vertraut gemacht werden. In den Pflichtmodulen werden ausgehend vom deutschen Recht, welches weitgehend von europäischen und internationalen Regelungen überformt ist, die dogmatischen Grundlagen gelegt. In den Wahlpflichtmodulen wird den Teilnehmern Gelegenheit gegeben, ihre Kenntnisse in ausgewählten Bereichen zu vertiefen.
Inhalte	<p><b>Grundlagenprobleme:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Transnationalisierung des Rechts: Anpassung des Recht an die Globalisierung der Wirtschaft</li> <li>– Europäisierung des Rechts: Regulierung von Wirtschaft im Mehrebenensystem</li> <li>– Wettbewerb der Rechtsordnungen und private Ordnung</li> </ul> <p><b>Themen:</b> Der Schwerpunktbereich bezieht sich auf sämtliche Rechtsgebiete des Wirtschaftsrechts unter Einbeziehung der Rechtsdurchsetzung im europäischen und internationalen Kontext. Zum Stoff der Schwerpunktbereichsprüfung gehören die Gegenstände der tatsächlich angebotenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Der Besuch einzelner Veranstaltungen aus anderen Fachbereichen, insbesondere Wirtschaftswissenschaften, oder an anderen Universitäten im In- und Ausland ist ausdrücklich erwünscht. Wegen einer Anerkennung ist möglichst vorab der für den Schwerpunktbereich verantwortliche Hochschullehrer zu kontaktieren.</p>

– Nicht amtliche konsolidierte Lesefassung –

Schwerpunktbezeichnung	<b>Arbeits- und Sozialrecht im internationalen und supranationalen Kontext</b>
Dazugehörige Veranstaltungen	<p><b>Pflichtmodule</b> (im Umfang von 8 SWS):</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Arbeitsrecht, insbesondere kollektives Arbeitsrecht</li> <li>2. Sozialrecht, insbesondere Sozialversicherungsrecht und/oder sozialrechtliches Verfahren</li> </ol> <p><b>Wahlpflichtmodule</b> (im Umfang von 6 SWS): Zu Beginn eines jeden Semesters wird eine Liste von anerkannten Kursen mit je 2 SWS bekanntgegeben, beispielsweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Arbeitsrechtliche Bezüge des Sozial(versicherungs)rechts</li> <li>– Trans- und internationales Arbeitsrecht</li> <li>– Existenzsicherungsrecht</li> </ul> <p><b>Grundlagenmodul</b> (im Umfang von 2 SWS): Nach Öffnung und Wahl aus dem Schwerpunktbereich „Grundlagen des Rechts“.</p>
Bereichszugehörigkeit	Zivilrecht, Öffentliches Recht, Grundlagen, Sonstiges
Sprache	Deutsch
Teilnahmevoraussetzungen	§ 11 Abs. 2 Studienordnung
Spezielle Lernziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Kenntnisse des kollektiven Arbeitsrechts</li> <li>– Vertiefte Kenntnisse des Individualarbeitsrechts</li> <li>– Kenntnis der Grundlagen des SGB</li> <li>– Kenntnisse der arbeitsrechtlichen Bezüge des Sozialversicherungsrechts</li> <li>– Kenntnis der Grundzüge der arbeits- und sozialgerichtlichen Verfahren</li> </ul>
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Kollektives Arbeitsrecht: Koalitions-, Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht; Mitbestimmungsrecht (Betriebsverfassung und Unternehmensmitbestimmung);</li> <li>– Sozialrecht (SGB I, IV, V, VI, VII, XI): Soziale Rechte, Unfall- und Rentenversicherung, Grundzüge der Kranken- und Pflegeversicherung</li> <li>– Arbeitsgerichtliches Verfahren: Grundzüge des Urteils- und Beschlussverfahrens</li> <li>– Sozialrechtliches Verfahren (SGB X, SGG): Grundzüge des sozialrechtlichen Verwaltungsverfahrens, Grundzüge des Urteilsverfahrens und des einstweiligen Rechtsschutzes</li> <li>– Sozialrecht (SGB II, III, XII): Arbeitslosenversicherung, Grundsicherung für Arbeitssuchende, Sozialhilfe</li> <li>– Individualarbeitsrecht (Beispiele): Schutz bei Begründung (einschließlich Diskriminierungsschutz) und Beendigung von Arbeitsverhältnissen; Entgeltsschutz; Vereinbarkeit von Familie und Beruf; Arbeitsschutz</li> <li>– Arbeitsrechtliche Bezüge des Sozial(versicherungs)rechts: Beschäftigung und selbständige Erwerbsarbeit; Ausbildung; Kurzarbeit; Massenentlassung; Insolvenzgeld; Alterssicherung; Sozialleistungen bei Mutterschutz, Arbeitsunfähigkeit, Elternzeit, Pflege</li> <li>– Ausgewähltes Case Law zum Arbeits- und Sozialrecht im internationalen und supranationalen Kontext: Nationale, supranationale und internationale Entwicklung anhand aktueller Entscheidungen (BAG, BSG, EuGH, BVerfG, EGMR, ICERD, CEDAW)</li> </ul>

– Nicht amtliche konsolidierte Lesefassung –

Schwerpunktbezeichnung	<b>Informations-, Gesundheits- und Medizinrecht</b>
Dazugehörige Veranstaltungen	<p><b>Pflichtmodule</b> (im Umfang von 8 SWS):</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Datenschutzrecht</li> <li>2. Informationsrecht</li> <li>3. Gesundheitsrecht</li> </ol> <p><b>Wahlpflichtmodule</b> (im Umfang von 6 SWS):  Zu Beginn eines jeden Semesters wird eine Liste von anerkannten Kursen mit je 2 SWS bekanntgegeben, beispielsweise:  Ausgewählte Felder des Medizin- und Informationsrechts:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Arzt-, Arzneimittelrecht und Medizinstrafrecht</li> <li>– Recht der GKV einschl. der europa- und internationalrechtlichen Bezüge</li> <li>– Technisch-organisatorischer Datenschutz</li> <li>– Recht der Informationsgesellschaft</li> </ul> <p><b>Grundlagenmodul</b> (im Umfang von 2 SWS):  Nach Öffnung und Wahl aus dem Schwerpunktbereich „Grundlagen des Rechts“.</p>
Bereichszugehörigkeit	Zivilrecht, Strafrecht, Öffentliches Recht, Grundlagen
Sprache	Deutsch
Teilnahmevoraussetzungen	§ 11 Abs. 2 Studienordnung
Spezielle Lernziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Kenntnis der Grundlagen des Informations-, Gesundheits- und Medizinrechts</li> <li>– Intradisziplinäre Auseinandersetzung mit dem Informations-, Gesundheits- und Medizinrecht (insb. Sozial-, Straf- und Zivilrecht)</li> <li>– Systematik des Gesundheitsrechts als Querschnittsmaterie zu den klassischen Rechtsgebieten</li> <li>– Europäische und internationale Bezüge der Gesundheitsversorgung</li> <li>– Interdisziplinäre Kompetenz, insbesondere an den Schnittstellen Recht – Medizin und Recht – Informatik</li> <li>– Kompetenz, sich mit zentralen Zukunftsfragen unserer Gesellschaft auseinanderzusetzen (Informationsgesellschaft; Gesundheitssystem)</li> </ul>
Inhalte	<p><b>Grundlagenprobleme:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Informationsfreiheit versus Datenschutz – Wie soll die Informationsgesellschaft der Zukunft aussehen?</li> <li>– Der Umgang mit Informationen im Gesundheitswesen – auf der Suche nach einer Informationsverfassung für das Gesundheitswesen</li> <li>– Absicherung gesundheitlicher Risiken durch privates- und öffentliches Recht</li> <li>– Soziale Vorsorge und rechtliche Hilfen in gesundheitlichen Notlagen und bei Pflegebedürftigkeit</li> <li>– Möglichkeiten und Formen der Regulierung der Gesundheitsversorgung</li> <li>– Grundlagen der Arzt-Patient-Beziehung</li> <li>– Zukunft der Arzneimittelversorgung</li> </ul> <p><b>Themen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Datenschutzrecht</li> <li>– Medizininformationsrecht</li> <li>– Gesundheitsbezogenes Sozialversicherungsrecht</li> <li>– SGB V, IX und XI</li> <li>– Arzthaftungsrecht</li> <li>– Medizinstrafrecht</li> <li>– Arzneimittelrecht</li> </ul>

– Nicht amtliche konsolidierte Lesefassung –

Schwerpunktbezeichnung	<b>Strafrecht und Kriminalpolitik in Europa</b>
Dazugehörige Veranstaltungen	<p><b>Pflichtmodule</b> (im Umfang von 8 SWS):</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vertiefung Strafrecht und Strafprozessrecht I (insbesondere Nebenstraf- und Ordnungswidrigkeitenrecht)</li> <li>2. Vertiefung Strafrecht und Strafprozessrecht II (insbesondere europäische und internationale Bezüge)</li> <li>3. Vertiefung Strafrecht und Strafprozessrecht III (insbesondere höchstrichterliche Rechtsprechung)</li> <li>4. Vertiefung Strafrecht und Strafprozessrecht IV (insbesondere aktuelle kriminalpolitische Reformvorhaben)</li> </ol> <p><b>Wahlpflichtmodule</b> (im Umfang von mindestens 6 SWS): Jeweils zu Semesterbeginn wird eine Liste von Kursen mit je 2 SWS bekanntgegeben, beispielsweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Jugendkriminalität und Jugendstrafrecht</li> <li>– Ausgewählte Felder der Kriminalpolitik, z.B. Sexualstrafrecht, Medizinstrafrecht, Bekämpfung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Terrorismusbekämpfung, Drogenbekämpfung, Korruptionsbekämpfung, Geldwäschebekämpfung, Verpolizeilichung der Strafverfolgung, Opferbeteiligung im Verfahren, Flexibilisierung und Entformalisierung justizieller Prozeduren</li> <li>– Strafrechtliche Sanktionen</li> <li>– Abweichendes Verhalten und soziale Kontrolle (Soziologie)</li> <li>– Jugenddelinquenz mit verschiedenen Schwerpunkten (Soziologie, Psychologie, Erziehungswissenschaften)</li> </ul> <p><b>Grundlagenmodul</b> (im Umfang von 2 SWS): Nach Öffnung und Wahl aus dem Schwerpunktbereich „Grundlagen des Rechts“.</p>
Bereichszugehörigkeit	Strafrecht, Grundlagen
Sprache	Deutsch (Unterrichtssprache) Deutsch und Englisch (Lektüre)
Spezielle Lernziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Erwerb vertiefter Kenntnisse im Straf- und Strafprozessrecht einschließlich des Nebenstraf- und Ordnungswidrigkeitenrecht</li> <li>– Orientierung gewinnen über rechtliche und tatsächliche Rahmenbedingungen von nationaler, supranationaler und internationaler Kriminalpolitik</li> <li>– Orientierung gewinnen über aktuelle kriminalpolitische Trends, über Implementationsstrategien sowie über Ziele transnationaler Kooperation bei der Strafverfolgung;</li> <li>– Fähigkeit erwerben, kriminalpolitische Argumente wissenschaftlich bewerten sowie Defizite und Reformbedarf benennen zu können</li> <li>– Fähigkeit erwerben, Zusammenhänge zwischen Menschenrechtsschutz und Strafrechtspolitik zu erkennen</li> </ul>
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Aktuelle Rechtsprechung zum Straf- und Strafprozessrecht</li> <li>– Vertiefung allgemeiner strafrechtsdogmatischer Kenntnisse</li> <li>– Rechtliche und tatsächliche Rahmenbedingungen von nationaler, supranationaler und internationaler Kriminalpolitik: Verfassungsrecht, Europa- und Völkerrecht, Straftheorie, strafrechtliche Dogmatik sowie Empirie der Kriminalität und Strafverfolgung</li> <li>– Instrumente und Ziele der Kriminalpolitik im supranationalen und internationalen Raum (ausgewählte Felder)</li> <li>– Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Europa: Entwicklung europäischer Institutionen der Strafverfolgung und neuer Kooperationsformen</li> <li>– Menschenrechtsschutz und Strafrecht: menschenrechtliche Bindungen der Strafverfolgungsorgane einerseits (insbes. EMRK); Kriminalisierung schwerer Menschenrechtsverletzungen andererseits</li> </ul>
Literatur	<p><i>Hecker</i> Europäisches Strafrecht (jew. in der neusten Aufl.)  <i>Werle</i> Völkerstrafrecht (jew. neuste Aufl.)  <i>Nix/Möller</i> Einführung in das Jugendstrafrecht (erscheint demnächst)  <i>Kunz</i> Kriminologie (jew. neuste Auflage)  speziell zusammengestellte Reader</p>

– Nicht amtliche konsolidierte Lesefassung –

Schwerpunktbezeichnung	<b>Transnational Law</b>
Dazugehörige Veranstaltungen	<p><b>Pflichtmodule</b> (im Umfang von 8 SWS):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Transnational Private Law (Private International and Comparative Law, European Private Law)</li> <li>– Transnational Public Law (International Law, European Law)</li> </ul> <p><b>Wahlpflichtmodule</b> (im Umfang von 6 SWS):  Zu Beginn eines jeden Semesters wird eine Liste von anerkannten Kursen mit je 2 SWS bekanntgegeben, beispielsweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– The Evolution of the European Economic Constitution</li> <li>– European Unfair Competition and Antitrust Law</li> <li>– European Corporate Law and Corporate Social Responsibility</li> <li>– European Intellectual Property Law</li> <li>– Comparative Contract Law</li> <li>– Comparative Constitutional Law</li> <li>– Fundamental Rights in Multilevel Systems</li> <li>– European Procedural Law</li> <li>– European Administrative Law</li> <li>– Transnational Legal Ordering</li> </ul> <p>Grundlagenmodul (im Umfang von 2 SWS):  Nach Öffnung und Wahl aus dem Schwerpunktbereich „Grundlagen des Rechts“.  Ggfs.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Methodology of Comparative Law</li> <li>– Transnational Legal Theory</li> </ul>
Bereichszugehörigkeit	Zivilrecht, Öffentliches Recht, Grundlagen, Sonstiges
Sprache	Englisch, Deutsch
Teilnahmevoraussetzungen	§ 11 Abs. 2 Studienordnung
Spezielle Lernziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Verständnis für Prozesse der Transnationalisierung des Rechts</li> <li>– Umgang mit der Interaktion und Interdependenz verschiedener Rechtsordnungen</li> <li>– Vergleich als Methode</li> <li>– Erwerb einer kritischen Außenperspektive auf die eigene Rechtsordnung</li> <li>– Interdisziplinäre Kompetenz an den Schnittstellen von Recht und Soziologie, Philosophie sowie Politikwissenschaft</li> <li>– Erwerb fachspezifischer Fremdsprachenkenntnisse</li> <li>– Vertiefung des Lernstoffes in den genannten Rechtsgebieten</li> </ul>
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Private International Law</li> <li>– Public International Law</li> <li>– European Union Law</li> <li>– Comparative Law (Methodology, Public, Private)</li> <li>– Private Ordering</li> <li>– Theory of Law Beyond the State</li> </ul>